

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.04.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
21.03.2024	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Jahr 2024	330
27.03.2024	Stadt Plettenberg	Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027	330
27.03.2024	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament	331
27.03.2024	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	332
28.03.2024	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	333
25.03.2024	Stadt Neuenrade	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“	334
28.03.2023	Stadt Kierspe	Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Freiflächen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes der Stadt - Gestaltungssatzung Kierspe Dorf vom 28.03.2024	336



**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an einem Sonntag im Jahr 2024
vom 21. März 2024**

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18.03.2024 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortskern Meinerzhagen, in den Straßen Hauptstraße, Zur Alten Post, Derschlager Straße (im Bereich der Fußgängerzone) und Kirchstraße Nr. 2 bis Nr. 12, alle Verkaufsstellen, ausgenommen Lebensmittel-Discounter,

am Sonntag, 12. Mai 2024, aus Anlass der Veranstaltung „Meinerzhagener Frühling“, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen räumlichen Grenzen und Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 21. März 2024

Stadt Meinerzhagen als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath



Plettenberg
Vier-Täler-Stadt

**Auslobung eines Heimat-Preises
in den Jahren 2023-2027**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 02.05.2023 beschlossen, in den Jahren 2023-2027 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen Initiative „Heimat-Preis“ vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln den Heimat-Preis der Stadt Plettenberg zu verleihen.

Die Preiskriterien wurden wie folgt festgelegt und sind für den gesamten Zeitraum gültig:

Es wird ein besonderer Beitrag

- zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe
- zur Erhaltung von Traditionen, zur Brauchtumpflege und zur Erhaltung, Bewahrung und Stärkung des lokalen und regionalen Erbes
- zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte
- zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen
- zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte, lokale und regionale Traditionen, Brauchtum oder kulturelles Erbe

geleistet.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich in bis zu drei Preiskategorien oder Abstufungen verliehen werden.

Der Heimat-Preis wird bei drei Preisträgern wie folgt aufgeteilt:

1. Platz – 2.500 €
2. Platz – 1.500 €
3. Platz – 1.000 €

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Platz – 3.000 €
2. Platz – 2.000 €

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 €.

Die örtlichen Heimat-Preisträger nehmen gemäß der Förderrichtlinie an der Vergabe des Landes-Heimatpreises teil. Die Stadt teilt dazu der Bezirksregierung, unter Nennung einer aussagekräftigen Begründung der Entscheidung, einen der Gewinner des Heimat-Preises zur Teilnahme am Landes-Heimat-Preis mit.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine und sonstige Organisationen aus Plettenberg haben die Möglichkeit, im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09. des laufenden Jahres Projekte für den Heimat-Preis per Mail an Hauptverwaltung@plettenberg.de oder per Post an

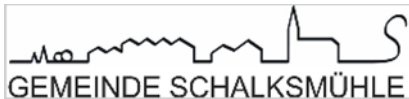
**Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister
Stichwort Heimat-Preis
Grünestraße 12
58840 Plettenberg**

bei der Stadt Plettenberg einzureichen. Jedoch sollte man dabei nicht sich selbst oder die eigene Initiative etc. für die Verleihung vorschlagen.

Die Ehrung der Projekte findet anschließend Mitte Dezember des jeweiligen Jahres statt. Die Entscheidung über die Heimat-Preisträger trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

Plettenberg, den 27.03.2024

Der Bürgermeister
gez. Schulte



Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Schalksmühle, Rathausplatz 1 (Rathaus), Zimmer 14, 20, 33, 38 und 48, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für

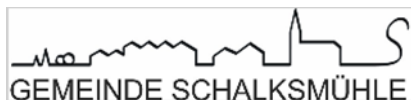
Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, 27.03.2024

Der Bürgermeister
Schönenberg



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Schalksmühle wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, also vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 (der 20.05.2024 ist ein Feiertag) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürger- und Kundenbüros

dienstags 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr u. 13.30 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Bürger- und Kundenbüro, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Wahlamt, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Märkischen Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe sei-

ner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Schalksmühle, 27.03.2024

Der Bürgermeister
Schönenberg



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat April 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. März 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Stadt Neuenrade

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des zweiten Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Schulunterrichts stattfindender Angebote im Rahmen der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in der Burgschule Neuenrade erhebt der Schulträger, die Stadt Neuenrade, gem. § 5 Abs. 2 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 5 Abs.2 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes, der Stadt Neuenrade.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird von der Stadt Neuenrade erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Der Einzug des Beitrages wird von der Stadt Neuenrade vorgenommen.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die Offene Ganztagschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe

der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sind nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Erlaß des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Es wird in der Regel durch den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger des Angebotes schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.09.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Neuenrade, 25.03.2024
gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Anlage:

Beitragstabelle ab dem Schuljahr 2024/2025

Beitragsstaffelung Übermittagsbetreuung bis 13:15 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 20,-
bis € 40.000	€ 30,-
bis € 50.000	€ 40,-
bis € 60.000	€ 50,-
über € 60.000	€ 60,-

Geschwisterkinder zahlen nur die Hälfte des Beitrags. Da keine Ferienbetreuung angeboten wird, sind die Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!

Beitragsstaffelung OGS bis 16:00 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 20,-
bis € 25.000	€ 29,-
bis € 37.500	€ 59,-
bis € 50.000	€ 85,-
bis € 55.000	€ 97,50
bis € 60.000	€ 110,-
bis € 65.000	€ 115,-
bis € 70.000	€ 120,-
bis € 75.000	€ 127,50
bis € 80.000	€ 135,-
bis € 85.000	€ 142,50
bis € 90.000	€ 150,-
über € 90.000	€ 170,-

Das 2. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des Beitrags; das 3. Geschwisterkind ist beitragsfrei. Die Pauschale für das Mittagessen beträgt € 70,- und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Standort Neuenrade:

Durch die angebotene Ferienbetreuung sind alle Beiträge 12 x pro Jahr zu entrichten!

Standort Altenaffeln:

Durch die zurzeit noch nicht vorhandene städtische Ferienbetreuung sind alle Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!



Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Freiflächen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes der Stadt Kierspe - Gestaltungssatzung Kierspe Dorf vom 28.03.2024

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 und des § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in den zurzeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient dem Schutz der ortstypischen Bausubstanz und der Erhaltung bzw. Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes. Sie ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Instandsetzungen, Modernisierungen, Wiederaufbauten, Umbauten, Erweiterungen und Neubauten von Gebäuden und baulichen Anlagen anzuwenden. Die Regelungen dieser Satzung gelten unabhängig von einer etwaigen bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsfreiheit oder Anzeigepflicht.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben in ihrer äußeren Gestalt in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das bestehende Ortsgefüge, Platzräume und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Entsprechend dem baulichen Charakter sind Straßen- und Platzräume durch Trauf- und Giebelstellungen der Gebäude, durch Gebäudebreite und -höhe sowie durch unterschiedliche Gestaltung der Baukörper zu differenzieren.

§ 4 Dachformen

- (1) Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.
- (2) Die Dachneigung sowie die Firsthöhe sind unter Beachtung der Nachbargebäude festzulegen. Die Dachneigung beträgt zwischen 35° und 45°.
- (3) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind unzulässig.
- (4) Bei untergeordneten Anlagen und Anbauten können andere Dachformen zugelassen werden, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Dachdeckung

- (1) Für die Dachdeckung sind ausschließlich schwarze bis anthrazit sowie dunkelbraune Farbtöne zu verwenden.
- (2) Glasierte, hochglänzende Ziegel sind unzulässig. Zulässig sind ausschließlich un- und mattlackierte Dachziegel sowie Schiefermaterialien sowie Solarziegel in gedeckten Farbtönen.
- (3) Andere Arten von Dacheindeckungen wie unter Absatz 2 aufgeführt, wie Glas-, Metall-, Bitumen-, Blecheindeckungen oder Dachpappen sind unzulässig. Bei untergeordneten Anlagen und Anbauten können diese Dacheindeckungen zugelassen werden, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig, wenn diese in gedeckten Farbtönen ausgeführt werden und eine maximale Aufbauhöhe von 30cm über der Dachhaut nicht überschreiten sowie an den

Neigungswinkel des Daches angepasst sind. Zu- und Ableitungen sind, soweit technisch möglich, unter der Dachhaut und den Anlagen unterzubringen.

§ 6 Fassadenflächen, Außenwände

- (1) Glatte und glänzende Oberflächen sowie sichtbare Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoff, Metall oder Glasbausteinen sind nicht zulässig. Bei untergeordneten Anlagen und Anbauten können diese Oberflächen zugelassen werden, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Fassade eines Gebäudes ist als gestalterische Einheit auszubilden.

§ 7 Fenster, Türen, Tore

- (1) In den Obergeschossen darf die Summe der Breiten der Fensteröffnung nicht mehr als die Hälfte der Gebäudeseite betragen. Im Erdgeschoss darf die Summe der Breiten der Fensteröffnungen insgesamt vier Fünftel der Gebäudeseite, an der sie positioniert sind, nicht überschreiten.
- (2) Fenster oberhalb des Erdgeschosses sind als stehendes, hochrechteckiges Format auszubilden.
- (3) Jedes Geschoss ist mit horizontalen Fensterachsen zu gliedern. Die Fenster sind einreihig auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie je Geschoss auszurichten.
- (4) Glasflächen sind in farbneutralem Material auszuführen. Spiegelscheiben sind nicht zugelassen.
- (5) Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Proportionen in die Gestaltung des Gebäudes einfügen und flächenbündig mit der Dachhaut ausgebildet werden. Ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristischen Fassadenelemente abzustimmen. Die Breiten der Dachflächenfenster darf zusammen mit etwaigen Dachaufbauten in Summe 50% der unterliegenden Gebäudekantenlänge nicht überschreiten.
- (6) An nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten können Überschreitungen zugelassen werden.

§ 8 Fassadenfarbgebung / Fassadenbeleuchtung

- (1) Die architektonische Gliederung der Fassade soll durch die Farbgebung deutlich erkennbar werden.
- (2) Unzulässig sind grelle und Signalfarben sowie Farbmateriale, die eine glänzende Oberfläche ergeben. Die Farbgebung muss sich dem Ortsbild anpassen.
- (3) Dies gilt auch für Gitter und Rollläden.
- (4) Die Installation einer dauerhaften Fassadenbeleuchtung ist zulässig, sofern das Ortsbild und das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden und keine Störungen für die Nachbarschaft hervorrufen.
- (5) Die Beleuchtung ist so anzubringen, dass keine Abstrahlung in den Himmel stattfindet.
- (6) Die Installation von blinkendem, laufendem oder buntem Licht zur Fassadenbeleuchtung ist unzulässig.

§ 9 Erker, Dachaufbauten, Balkone und Loggien

- (1) Erker können ausgebildet werden. Die Erkerbreite darf 40% der dazugehörigen Gebäudekantenlänge nicht überschreiten.

- (2) Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farben) und ihren Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes einfügen. Ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristische Fassadenelemente abzustimmen. Alle Dachaufbauten sind einreihig auf eine gemeinsame untere und obere Bezugslinie auszurichten. Die Breiten der Dachaufbauten und etwaiger Dachflächenfenster dürfen in Summe 50% der dazugehörigen Gebäudekantenlänge nicht überschreiten. An nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten können Überschreitungen zugelassen werden.
- (3) Dachreiter aller Art sind unzulässig.
- (4) Die Seitenwangen aller Dachaufbauten sind senkrecht oder schräg als Trapezgaube zu errichten.
- (5) Balkone, Altane, Loggien und Dachloggien sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild der Fassade integrieren.

§ 10 Werbeanlagen, Automaten

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Lichtmasten und Absperrgittern sind unzulässig.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen an, auf oder in:
 - a) Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen
 - b) Leitungsmasten, Schornsteinen
 - c) Böschungen, Stützmauern, Säulen
 - d) Brüstungen, Erkern
 - e) Brandmauern, Giebeln, Dächern
- (3) Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Schmiedeeiserne Ausleger und künstlerisch gestaltete Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte an einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- (4) Werbeanlagen sind in folgender Form zulässig:
 - a) in aufgemalter und aufgeklebter Schrift
 - b) in hinterleuchteten Schriftzeichen
 - c) in Schattenbeschriftung
 - d) temporäre Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, Luftballons u. ä., die nicht länger als einen Monat aufgestellt sind, jeweils in gedeckten Farben.
- (5) Die Nutzung von Schaufenstern zu Werbezwecken ist nur bis zu einem Höchstmaß von 25 % der Fläche eines jeden Fensters zulässig.
- (6) Kastenförmige, selbstleuchtende Werbeanlagen, sowie Anlagen mit Blink-, Wechsel- oder Lauflicht sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird und/oder es sich um Hinweiszeichen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge handelt (Apotheke, Arzt o. ä.).
- (7) Warenautomaten sind bis zu einer Größe von 0,50 qm Größe zulässig, wenn sie direkt an der Hauswand oder Einfriedungsmauer ohne Zwischenraum angebracht werden. Zigaretten- und Kondomautomaten sind unzulässig.
- (8) Werbeanlagen sind auch auf Ruhebänken, Papierkörben, Flächen von Straßen oder Dächern, an Giebelwänden oberhalb der Traufen, Türen, Türleibungen und Schornsteinen unzulässig.
- (9) Werbeanlagen dürfen ausschließlich im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahms-

weise darf die Erdgeschosszone überschritten werden, höchstens jedoch bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.

- (10) Werbeanlagen dürfen das Gebäude prägende oder historisch bedeutsame Gebäudeteile (Ornamente, Erker, Gesimse u. ä.) nicht überdecken.

§ 11 Einfriedungen

Neue Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Material und Farbe der näheren Umgebung einfügen.

§ 12 Mülltonnen und Container

Standplätze sind gestalterisch in die Gebäude oder die Einfriedungen, soweit baulich umsetzbar, einzubeziehen. Sie sollten von der Straße aus nicht einsehbar sein. Anderenfalls ist Sichtschutz mit Holzblenden, im Material und Erscheinungsbild der Gebäudefassade oder dichter Anpflanzung vorzunehmen.

§ 13 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von in dieser Satzung getroffenen Regelungen können gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist. Dies betrifft insbesondere die den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Gebäudebereiche.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Baumaßnahmen, die entgegen der Festlegungen dieser Satzung durchgeführt werden, gelten als Ordnungswidrigkeit und können nach § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW mit einem Bußgeld belegt werden.
- (3) Jede Ordnungswidrigkeit, d. h. jede bauliche Maßnahme, die entgegen den Regelungen dieser Satzung durchgeführt wird, ist auf Kosten des Verursachers rückgängig zu machen.
- (4) Von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann abgesehen werden, wenn die Maßnahmen dahingehend korrigiert werden können, dass sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für die im Übersichtsplan erfassten Baudenkmäler gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung für den Denkmalbereich um die Margarethenkirche der Stadt Kierspe. Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 –28- „Am Thaler Bach“ bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gestaltungssatzung vom 10.02.2004 wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Freiflächen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes der Stadt Kierspe - Gestaltungssatzung Kierspe-Dorf vom 28.03.2024 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

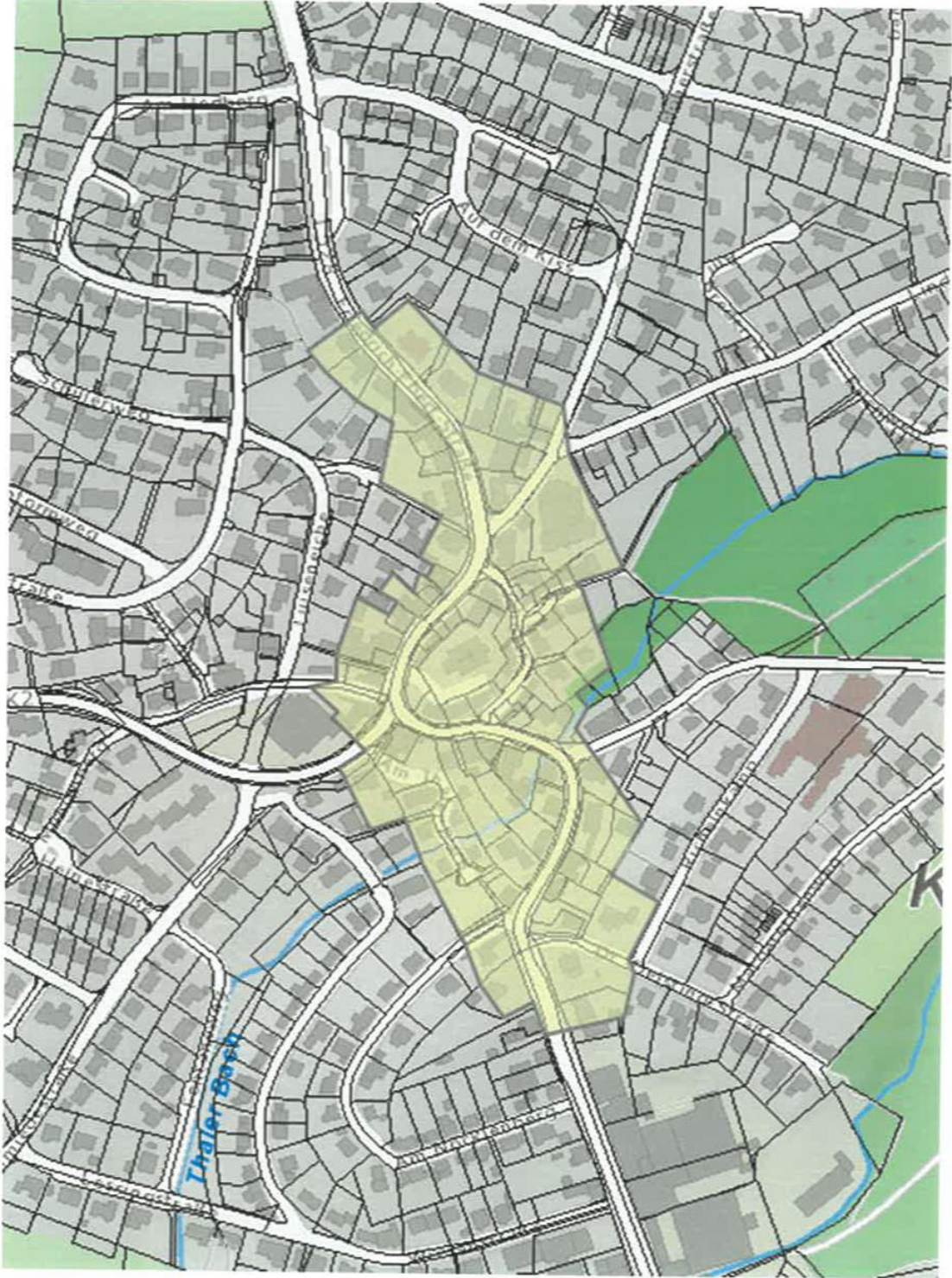
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-)Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 28.03.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Geltungsbereich Gestaltungssatzung Kierspe-Dorf



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.